

Artenschutzprüfung Stufe I Vorprüfung

Umbau des Silogebäudes an der Frenzenstr. in Lechenich



Bearbeiter:
Dr. Andreas Skibbe
Büro für Artenschutz und Avifaunistik

Aufgestellt im April 2016

Dr. Andreas Skibbe
Büro für Artenschutz und Avifaunistik
Rösrather Str. 725
51107 Köln
0221 877801
a.skibbe@nexgo.de

Köln, den 30.04.2016

An:
Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

Anlass und gesetzliche Grundlagen

In Lechenich an der Lenzenstr. soll ein Silogebäude renoviert und umgebaut werden. Dabei sollen die Nutzung des Gebäude verändert werden, die Nebengebäude sollen zum Teil abgerissen werden und einige Sträucher entfernt werden.

Bei den Bautätigkeiten, Abrissarbeiten und durch die Inanspruchnahme der Räume und Flächen können relevante Tierarten betroffen sein und zum Auslösen der Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz führen.

Aus diesem Grund wurde zunächst eine Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt und durchgeführt.

In NRW wurde für den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 erarbeitet.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz müssen bei Planungen grundsätzlich alle Tierarten der folgenden Kategorien berücksichtigt werden: FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (zuletzt verändert im März 2010). In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einem erwarteten Auftreten von Zugriffsverboten müssen Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen durchgeführt werden, die die Zugriffsverbote nicht eintreten lassen. Die vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen müssen vor den Bautätigkeiten durchgeführt werden.

Eine **Artenschutzprüfung** (ASP) soll aus drei Stufen bestehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung innerhalb der ASP Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Es werden vor allem die planungsrelevanten Arten begutachtet (Kiel 2005 und 2007; LANUV: 2015).

ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Das Plangebiet und die Untersuchungsmethodik

Das **Plan- und Untersuchungsgebiet** liegt in Lechenich an der Frenzenstr. Es umfasst ein Sologebäude mit angebauten Lagerräumen und die nächste Umgebung bis in den Schlosspark (Abb. 1). Das Silogebäude (Abb. 2) wird seit Jahren nicht benutzt und besitzt viele Zugangsmöglichkeiten und ruhige Quartiere für Vögel und Fledermäuse. Ein Nistkasten für Schleiereule und Turmfalke ist vorhanden. Die Anbaugebäude werden aktuell meistens als Lager genutzt.



Abb. 1: Das Plangebiet.

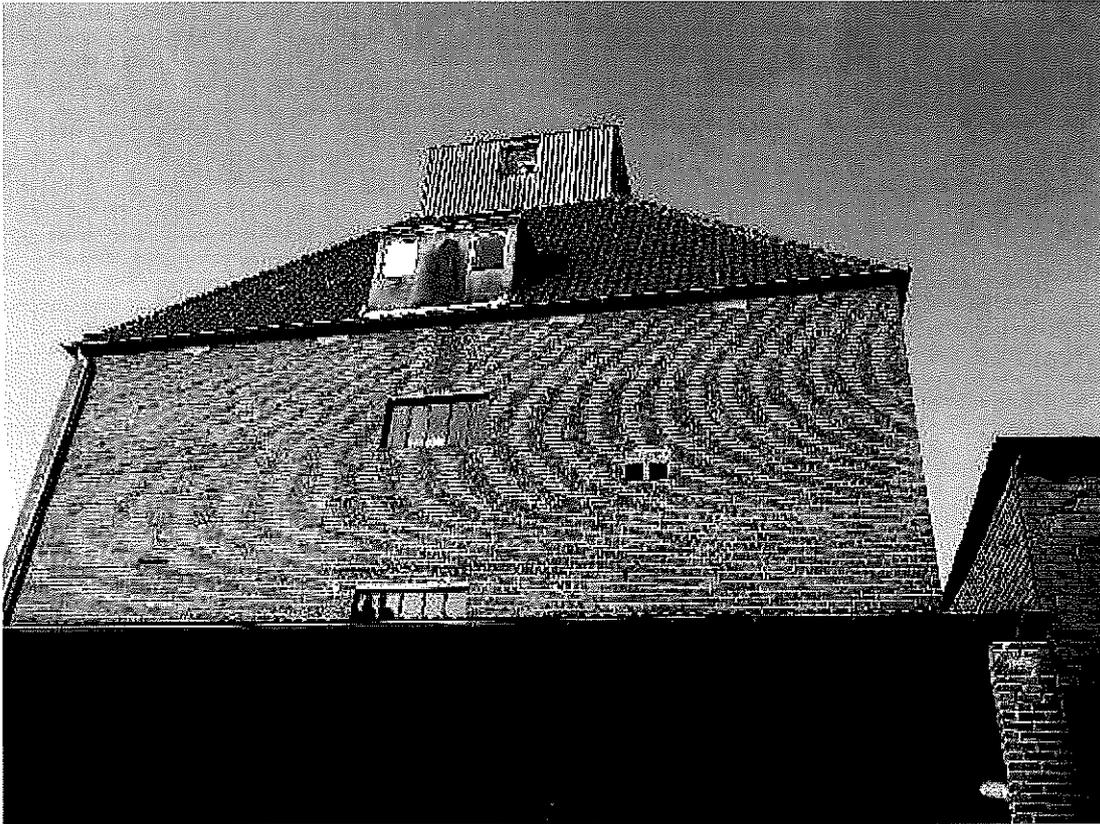


Abb. 2: Das Silogebäude.

Bei der Artenschutzprüfung Stufe I basieren die **Untersuchungen** und Ergebnisse auf einer überschlägigen Prognose durch Recherche und wenigen Begehungen des Plangebietes. Die Recherche besteht aus Informationen der LANUV (April 2016; planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5106 Kerpen 4. Quadrant). Um die Anzahl der planungsrelevanten Arten einzuschränken bzw. zu ergänzen fand am 19.3.2015 eine Begehung des Plangebietes statt. Zusätzlich wurde nach Spuren und Nestern der relevanten Arten gesucht.

Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei den Bauarbeiten, Abrisstätigkeiten und Baumfällungen sowie dem Betrieb der Baustelle können die relevante Arten gestört und ggf. getötet werden. Vor allem Vögel können ihre Brutplätze verlieren. Die Jungvögel können verletzt, getötet oder gestört werden. Ein mögliches Vorkommen der Fledermäuse kann beeinträchtigt werden und zum Auslösen der Zugriffsverbote führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Raum- und Flächeninanspruchnahme: Die Planung wird nachhaltig zum Verlust der Lebensräume führen. Die Biotopstrukturen und –funktionen werden fast vollständig nicht mehr vorhanden sein. Der Verlust der Lebensräume kann sich auf Niveau der lokalen Populationen auswirken.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wahrscheinlich nicht vorhanden.

Ergebnisse der Untersuchungen und der Recherche

Nach der Begehung für ASP Stufe I und Informationen der LANUV (März 2016; planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5106 Kerpen 4. Quadrant) sind Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt worden bzw. möglich (Tab. 1 und 2). Die Habitatausstattung (Abb. 3 und 4) deutet auf das Vorkommen hin. Die Untersuchungszeit erlaube keine endgültigen Aussagen über das Vorkommen im Gebiet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 auf dem Messtischblatt 5106

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus cyaneus	Kornweihe	rastend	S
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turnfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G

<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	S
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	rastend	U-

Amphibien

<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Art vorhanden	U
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Art vorhanden	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G

Reptilien

<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G
-----------------------	--------------	---------------	---

Schmetterlinge

<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G
-------------------------------	-----------------------	---------------	---

Legende:

G = günstig

U = ungünstig/schlecht

S = schlecht↓

↑ = mit zunehmender Tendenz

↓ = mit abnehmender Tendenz

ATL = atlantische biogeographische Region

KON = kontinentale biogeographische Region



Abb. 3: Die nächste Umgebung des Plangebietes.

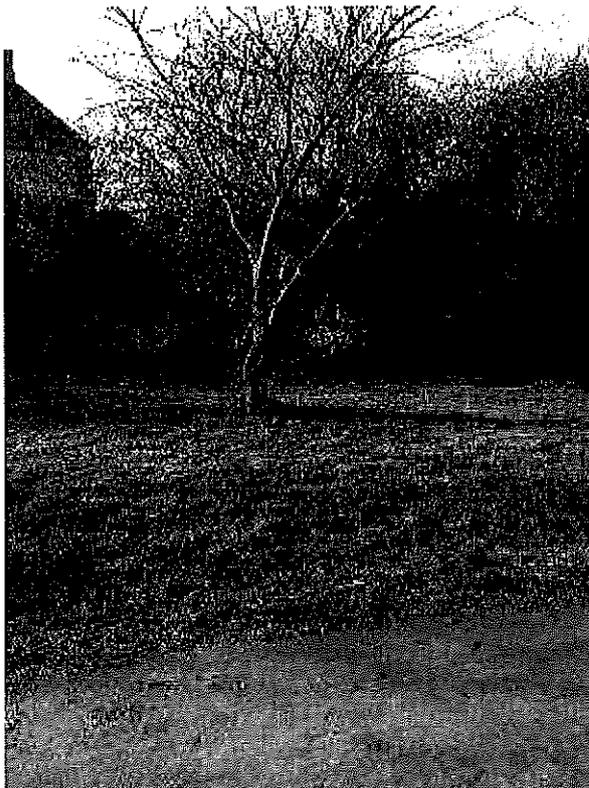


Abb. 4: Die nächste Umgebung des Plangebietes.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Recherche und der Begehung daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung ein Vorkommen der relevanten Arten auf dem Plangebiet oder dessen nächsten Umgebung besteht (Tab. 2) und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen zum Auslösen der Zugriffsverbote führen können. Da die Umbaumaßnahmen nur kleinflächig und nur die Gebäude betreffen, werden Beeinträchtigungen für die meisten Arten, die an Gebäuden keine Lebensstätten besitzen, nicht erwartet.

Tab. 2: Status der relevanten Arten im Plangebiet und dessen nächsten Umgebung

Art	Status im Plangebiet	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Quartiervorkommen ausgeschlossen
Myotis myotis	Großes Mausohr	Wochenstuben und Männchensommerquartiere möglich
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Quartiervorkommen ausgeschlossen
Nyctalus noctula	Abendsegler	Quartiervorkommen ausgeschlossen
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Quartiervorkommen ausgeschlossen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Sommer- und Winterquartiere wahrscheinlich
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	Vorkommen ausgeschlossen
Accipiter nisus	Sperber	Vorkommen ausgeschlossen
Alauda arvensis	Feldlerche	Vorkommen ausgeschlossen
Alcedo atthis	Eisvogel	Vorkommen ausgeschlossen
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Vorkommen ausgeschlossen
Anthus trivialis	Baumpieper	Vorkommen ausgeschlossen
Ardea cinerea	Graureiher	Vorkommen ausgeschlossen
Asio otus	Waldohreule	Vorkommen ausgeschlossen
Athene noctua	Steinkauz	Fortpflanzungsniststätte möglich
Buteo buteo	Mäusebussard	Vorkommen ausgeschlossen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Vorkommen ausgeschlossen
Circus cyaneus	Kornweihe	Vorkommen ausgeschlossen
Coturnix coturnix	Wachtel	Vorkommen ausgeschlossen
Cuculus canorus	Kuckuck	Vorkommen ausgeschlossen
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Fortpflanzungsniststätten möglich
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Vorkommen ausgeschlossen
Dryobates minor	Kleinspecht	Vorkommen ausgeschlossen
Emberiza calandra	Grauammer	Vorkommen ausgeschlossen
Falco subbuteo	Baumfalke	Vorkommen ausgeschlossen
Falco tinnunculus	Turmfalke	Fortpflanzungsniststätte möglich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Vorkommen ausgeschlossen
Locustella naevia	Feldschwirl	Vorkommen ausgeschlossen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Vorkommen ausgeschlossen
Oriolus oriolus	Pirol	Vorkommen ausgeschlossen
Perdix perdix	Rebhuhn	Vorkommen ausgeschlossen
Pernis apivorus	Wespenbussard	Vorkommen ausgeschlossen
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Vorkommen ausgeschlossen
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Vorkommen ausgeschlossen

Picus canus	Grauspecht	Vorkommen ausgeschlossen
Rallus aquaticus	Wasserralle	Vorkommen ausgeschlossen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Vorkommen ausgeschlossen
Streptopelia turtur	Turteltaube	Vorkommen ausgeschlossen
Strix aluco	Waldkauz	Vorkommen ausgeschlossen
Tyto alba	Schleiereule	Niststätte wahrscheinlich (Gewöllefund; Abb.:5)
Vanellus vanellus	Kiebitz	Vorkommen ausgeschlossen

Amphibien

Bufo calamita	Kreuzkröte	Vorkommen ausgeschlossen
Bufo viridis	Wechselkröte	Vorkommen ausgeschlossen
Rana dalmatina	Springfrosch	Vorkommen ausgeschlossen
Triturus cristatus	Kammolch	Vorkommen ausgeschlossen

Reptilien

Lacerta agilis	Zauneidechse	Vorkommen ausgeschlossen
----------------	--------------	--------------------------

Schmetterlinge

Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Vorkommen ausgeschlossen
------------------------	-----------------------	--------------------------

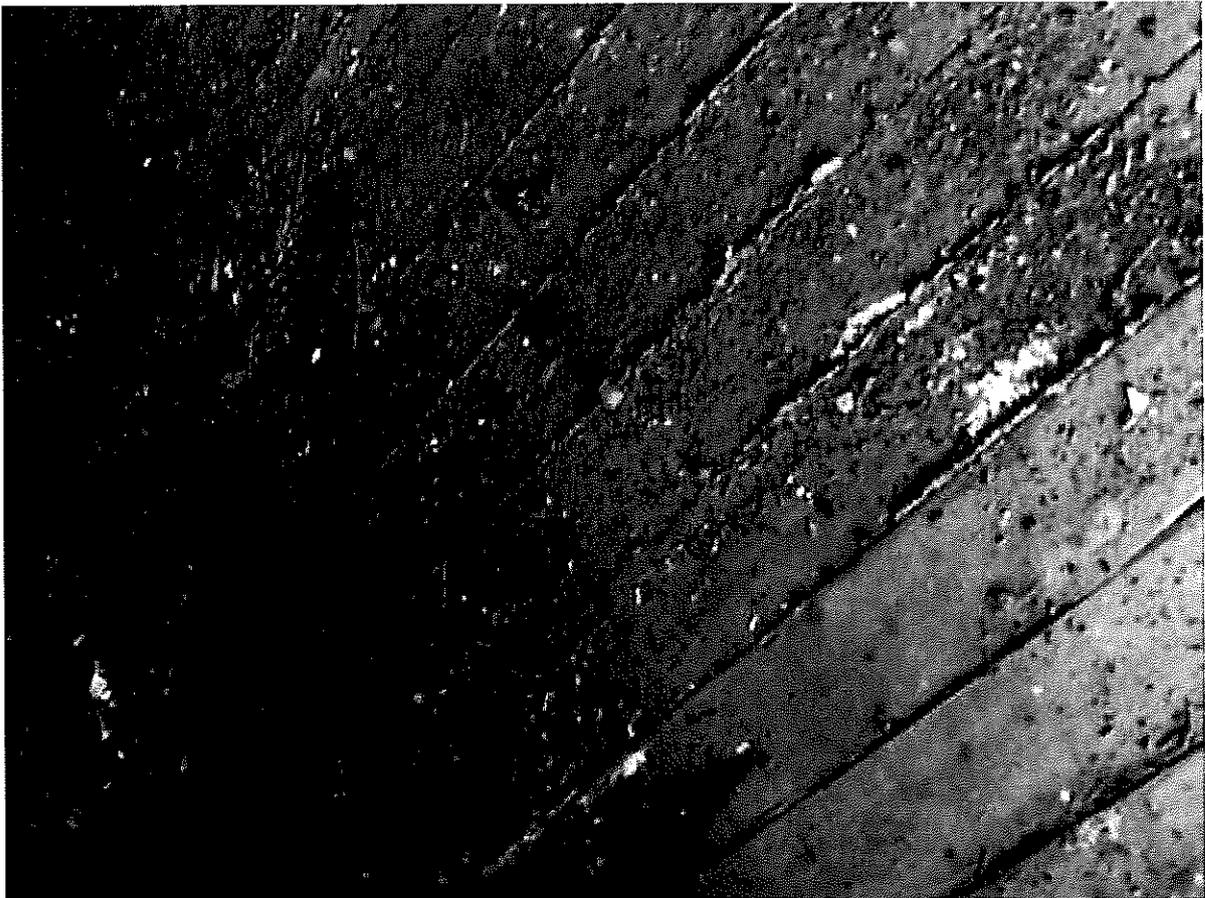


Abb.:5: Gewöllefund der Schleiereule.

Von folgenden übrigen nicht planungsrelevanten Vogelarten wurde ein Vorkommen festgestellt oder wird als möglich gesehen:

- Amsel
- Blaumeise
- Gartengrasmücke
- Hausrotschwanz (Nestfunde)
- Haussperling
- Kohlmeise
- und Ringeltaube.

Bei diesen landesweit verbreiteten, allgemein häufigen und ungefährdeten Vogelarten ist von keiner Gefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen. Diese Arten werden im Folgenden daher nicht begutachtet aber miterfasst. Alle wildlebenden Vogelarten sind allerdings grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Bei diesen Arten können durch Baumfällungen und Abrisstätigkeiten die Nester zerstört und Jungvögel getötet werden.

Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Arten

Aufgrund künftiger bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind folgende Beeinträchtigungen der relevanten Arten zu erwarten:

- Beeinträchtigungen der Jagdgebiete und Flugrouten sowie Quartiere der Fledermäuse (Großes Mausohr und Zwergfledermaus).
- Vernichtung der Fortpflanzungstätten mit Jungvögeln oder Eiern an den Gebäuden (Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Mehlschwalbe aber auch von häufigen Arten, wie Hausrotschwanz und Haussperling).
- Die Beeinträchtigungen können sich auf Niveau der lokalen Populationen für mehrere Arten auswirken.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Insgesamt ist ohne weiteren Untersuchungen und Maßnahmen (ASP Stufe II) für die von der Planung möglicherweise betroffenen relevanten Tierarten von einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

Nach den Vorkenntnissen aus der ASP Stufe I sollen bei der ASP Stufe II in erster Linie die Vögel und Fledermäuse begutachtet werden. Weitere planungsrelevante Arten werden nicht erwartet und nur über Zufallsfunde bewertet.

Literatur

Kiel E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, 12-17.

Kiel E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

LANUV (2015): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

Artenschutzprüfung Stufe II
Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

**Umbau des Silogebäudes an der
Frenzenstr. in Lechenich**



Bearbeiter:
Dr. Andreas Skibbe
Büro für Artenschutz und Avifaunistik

Aufgestellt im Juli 2016

Dr. Andreas Skibbe
Büro für Artenschutz und Avifaunistik
Rösrather Str. 725
51107 Köln
0221 877801
a.skibbe@nexgo.de

Köln, den 27.07.2016

An:
Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

Anlass und gesetzliche Grundlagen

In Lechenich an der Fenzenstr. soll ein Silogebäude renoviert und umgebaut werden. Aus diesem Grund wurde zunächst eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I beauftragt und durchgeführt (Skibbe 2016).

Nach der ASP Stufe I soll eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II) stattfinden, da ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten erwartet wird bzw. festgestellt wurde und durch die Realisierung des Planes ein Auslösen der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Sätze 1-4 nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der ASP Stufe II sollen vor allem die Vögel und Fledermäuse begutachtet werden. Bei einem Vorkommen bzw. einer Erwartung von planungsrelevanten Arten und deren Beeinträchtigungen werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um das Auslösen der Zugriffsverbote zu verhindern.

In NRW wurde für den Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben eine Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 erarbeitet.

Im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz müssen bei Planungen grundsätzlich alle Tierarten der folgenden Kategorien berücksichtigt werden: FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (zuletzt verändert im März 2010). In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei einem erwarteten Auftreten von Zugriffsverboten müssen Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichmaßnahmen durchgeführt werden, die die Zugriffsverbote nicht eintreten lassen. Die vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen müssen vor den Bautätigkeiten durchgeführt werden.

Eine **Artenschutzprüfung** (ASP) soll aus drei Stufen bestehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung innerhalb der ASP Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Es werden vor allem die planungsrelevanten Arten begutachtet (Kiel 2005 und 2007; LANUV: 2015).

Plangebiet

Die Beschreibung des **Plangebietes** bzw. des Bauvorhabens ist der Artenschutzprüfung Stufe I (Skibbe 2016) zu entnehmen.

Untersuchungsmethodik

Nach den Ergebnissen der ASP Stufe I sollen bei den **Untersuchungen** in erster Linie die planungsrelevanten Brutvögel und die Fledermäuse untersucht und begutachtet werden. Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wird über Zufallsfund ermittelt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und die nächste Umgebung. Durchführung der Untersuchungen: März - Juli 2016.

Das Gebäude wurde vier mal für ASP II (18.9.2015 sowie 10.3., 25.7. und 26.7.2016) und ein mal für ASP I (19.3.2015) kontrolliert. Dabei wurden Spuren von Fledermäusen und Vögeln auch unter Verwendung von Endoskopkamera gesucht. Von außen am Tage fanden Untersuchungen am 19.3. und 18.9.2015 sowie 10.3., 29.4., 5.5., 16.5., 25.7. und 26.7.2016 statt. Dabei wurden vor allem die Vögel untersucht. Die Detektoruntersuchungen der Fledermäuse wurden am Abend und in der Nacht am 12.8.2015 sowie 16.5., 25.7. und 26.7.2016.

Wirkfaktoren

Die Beschreibung der Wirkfaktoren ist der ASP Stufe I (Skibbe 2016) zu entnehmen. Die Beeinträchtigungen bestehen vor allem aus Inanspruchnahme der Lebensräume und Störung ggf. Tötung der Tiere wegen der Bauarbeiten.

Ergebnisse der Untersuchungen

Bei den Untersuchungen wurden mehrere Vogel- und Fledermausarten festgestellt. Sie sind in der Tab. 1 aufgelistet.

Tab. 1: Fledermaus- und Vogelarten auf dem Plangebiet. Es bedeuten: + = planungsrelevant, § = besonders geschützte Arten, §§ - streng geschützt, FFH = Art des Anhangs der Flora Fauna Habitat Richtlinie, RL (Rote Liste): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung ohne Einstufung.

Art	Geschützte Art	Planungsrelevant	RL-NRW	RL-Niederrheinische Bucht	Status im Gebiet
Vögel					
Amsel	§	-	-	-	Nahrungsgast
Blaumeise	§	-	-	-	Nahrungsgast
Buchfink	§	-	-	-	Nahrungsgast
Elster	§	-	-	-	Nahrungsgast
Grünfink	§	-	-	-	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	§	-	-	-	Brutvogel
Heckenbraunelle	§	-	-	-	Nahrungsgast
Kohlmeise	§	-	-	-	Nahrungsgast
Rabenkrähe	§	-	-	-	Nahrungsgast
Ringeltaube	§	-	-	-	Nahrungsgast
Turmfalke	§§	+	V	V	Brutvogel
Schleiereule	§§	+	-	V	Ehemaliger Brutvogel; Ruhestätte
Fledermäuse					
Zwergfledermaus	§§ FFH Anh. IV	+	-	-	Quartiere vorhanden
Braunes Langohr (?)	§§ FFH Anh. IV	+	G	-	Quartiere vorhanden

Planungsrelevante Arten

Turmfalke: Im Jahre 2016 gab es eine erfolgreiche Brut mit drei Jungvögeln im Kasten auf dem Dachboden (Abb. 1).

Schleiereule: Ein Brutvorkommen wurde 2015 und 2016 nicht festgestellt. Im Gebäude befinden sich viele Schleiereulespuren und Gewölle (Abb. 2). Wahrscheinlich nutzt die Art das Gebäude als Ruhestätte.

Zwergfledermaus: Bei den Detektoruntersuchungen wurden oft Zwergfledermäuse festgestellt. Am Silo und an zwei Nachbargebäuden befinden sich drei Balz- und Paarungsquartiere (Abb. 3).

Graues Langohr: Die Art wurde bei den Detektoruntersuchungen nicht erfasst. Im Silogebäude wurden wenige Fraßspuren (Schmetterlingsflügel) aus dem Jahre 2016

gefunden (Abb. 4). Das Gebäude ist wahrscheinlich eine Ruhestätte für einzelne Individuen. Im Jahre 2015 wurden keine Fraßspuren gefunden.

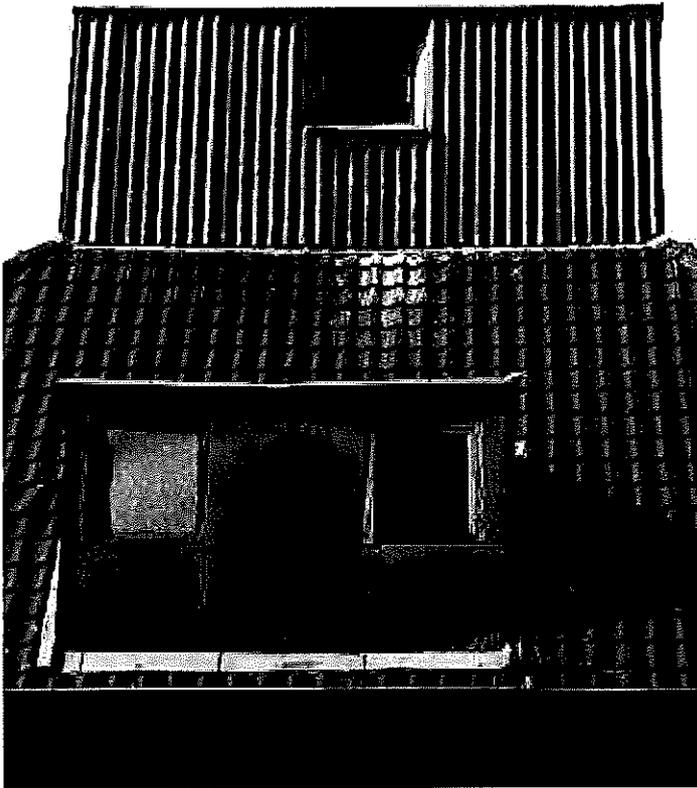


Abb. 1: Brutplatz des Turmfalken.

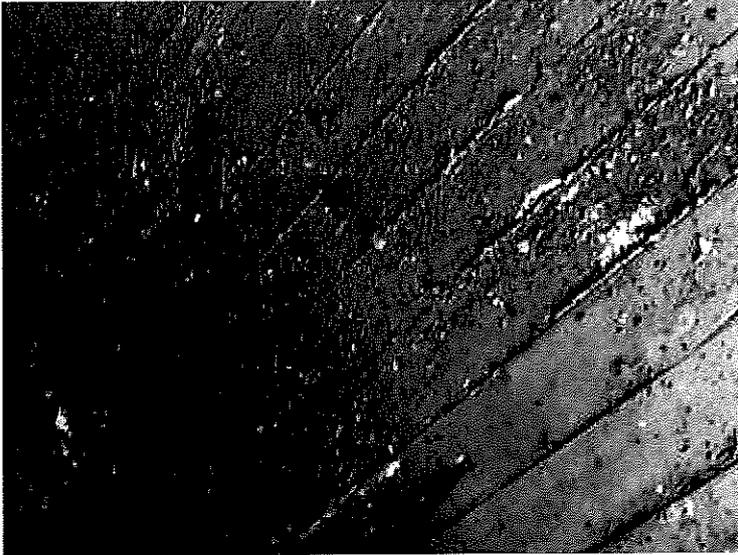


Abb. 2: Gewölle der Schleiereule.



Abb. 3: Die Lage drei Balz- und Paarungsquartiere der Zwergfledermaus.

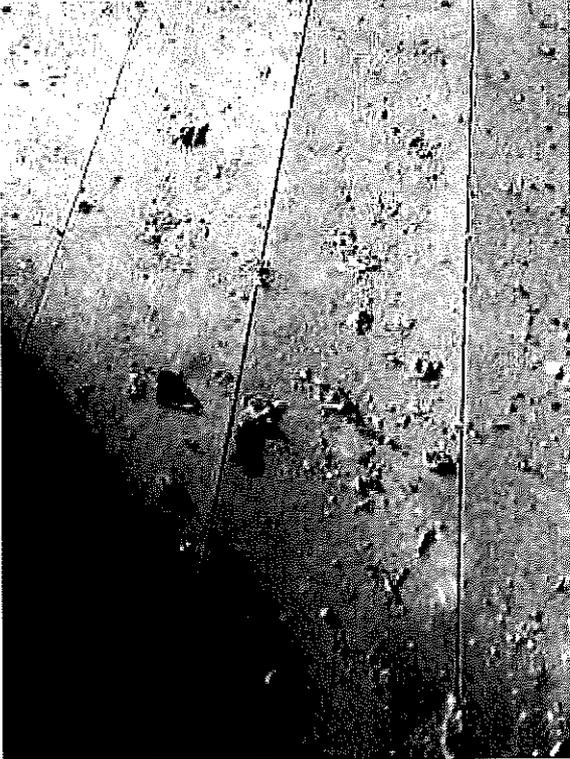


Abb. 4: Wahrscheinliche Fraßspuren des Grauen Langohrs.

Beeinträchtigungen der relevanten Arten

Planungsrelevante Arten

Turmfalke: Verlust des Brutplatzes.

Schleiereule: Verlust der Ruhestätte.

Zwergfledermaus: Verlust eines Balz- und Paarungsquartiers.

Graues Langohr: Verlust einer Ruhestätte für einzelne Individuen.

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den Bauarbeiten können Nester mit Eiern oder Jungvögeln vom Hausrotschwanz zerstört werden.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für den Verlust von potenziellen Nist- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten sind als vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme nach § 44 (5) BNatSchG im Bereich der vom Abriss bzw. Umbau nicht betroffenen Gebäude (Frenzenstraße 24-32 in der Gemarkung Lechenich, Flur 50, Flurstücke 3071; 2229/194; 2228/194 und 1466/194) folgende künstliche Nisthilfen zu installieren:

- zwei große Nistkästen für Turmfalken,
- zwei große Nistkästen für Schleiereulen,
- drei Halbhöhlenkästen für Hausrotschwänze,
- fünf Fledermauskästen für Zwergfledermäuse,
- fünf Fledermauskästen an Gebäude für Graue Langohren und
- fünf Fledermauskästen an Bäumen im Park für Graue Langohren.

Die künstlichen Nisthilfen und Kästen sind im Rahmen einer **ökologischen Baubegleitung** an geeigneten Standorten anzubringen. Diese müssen den betroffenen Arten vor den Umbau- bzw. Abrissarbeiten zur Verfügung stehen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die von der Planung möglicherweise betroffenen Arten von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

Anhang

Für die planungsrelevante Arten wurden "Art für Art Protokolle" erstellt.

Literatur

KIEL E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, 12-17.

Kiel E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

LANUV (2015): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>.

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/102328.pdf> (Knoblauchkröte) Juli 2015.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

SKIBBE, A. (Büro für Artenschutz und Avifaunistik) (2016): Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung): Umbau des Silogebäudes an der Frenzenstr. in Lechenich.

SÜDMANN et al (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung. Charadrius 4/2008, S. 137-230.

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177 - Lechenich, Frenzenstraße

Plan-/Vorhabenträger (Name): Grundbesitzgesellschaft Frenzenstraße Antragstellung (Datum): 29.07.2016

In Lechenich an der Frenzenstraße soll ein Silogebäude renoviert und umgebaut werden. Dabei sollen die Nutzung des Gebäude verändert werden, die Nebengebäude sollen zum Teil abgerissen werden und einige Sträucher entfernt werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Braunes Langohr

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

G

Messtischblatt

5106

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Ruhestätte, die vernichtet wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Je fünf Fledermausnistkästen an vorhandenen Nachbargebäuden und Bäumen im angrenzenden Schlosspark.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die Fledermausart "Braunes Langohr" von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schleiereule

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

v

Messtischblatt

5106

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(II))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Ruhestätte, die vernichtet wird.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Installation von zwei Eulen-Nistkästen an geeigneten Standorten an benachbarten Gebäuden, die nicht vom Umbau betroffen sind.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die Schleiereule von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

v

Messtischblatt

5106

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Eine Fortpflanzungsstätten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zwei Nistkästen

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für den Turmfalke von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="5106"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> 106 ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Ein Balz- und Paarungsquartier, das vernichtet wird."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="Installation von fünf Fledermausnistkästen an geeignete Standorte an den vorhandenen, benachbarten Gebäuden."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist insgesamt für die Fledermausart 'Zwergfledermaus' von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein



Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
70/5 Untere Landschaftsbehörde

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/10 · 50124 Bergheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	1	2	3	40	43	
013					50	
014					51	
015					51	
016					62	
105					63	
110	14	105	370	82	181	65

STADT ERFTSTADT
Der Landrat

11. AUG. 2016

Datum
02.08.2016

Mein Zeichen
70/8-31-05-1088

Auskunft erteilt
Herr Beck

Zimmer Nr.
Ebene 3, Flur B, Raum 3

Telefon
02271 83-4221 (Di.-Fr.)

Fax -2348

Umgestaltung von Randflächen des Schlossparks Lechenich im Rahmen der Neugestaltung der Innenbereichsgrundstücke Frenzenstraße 24-30 innerhalb eines Geschützten Landschaftsbestandteils
Ihr Antrag vom 27.04.2016

E-Mail
holger.beck@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Naturschutzrechtlicher Befreiungsbescheid

gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz
und

BENEHMENSHERSTELLUNG GEMÄß 17 ABS. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Sehr geehrter Herr Hoffesommer,

aufgrund des o.g. Antrages erteile ich Ihnen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (*Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG*) eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen des § 29 Abs. 2 BNatSchG und des Landschaftsplanes 5 des Rhein-Erft-Kreises „Erfttal Süd“ für die beantragte Umgestaltung von Randflächen des Schlossparks Lechenich im Geschützten Landschaftsbestandteil 2.4–28 „Burgpark Lechenich und nördlich angrenzende neuangelegte Parkerweiterung“ liegende Teilfläche in der Gemarkung Lechenich, Flurstück 3071.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag auf Befreiung vom 27.04.2016 mit dem Erläuterungsbericht des Büros Smeets Landschaftsarchitekten vom 22.04.2016 einschließlich der Anlagen 1 und 2
- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 177, E.-Lechenich „Frenzenstraße“

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm und Kreishaus - Weitere Infos:
www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

1. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- 1.1 Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen sind innerhalb der geschützten Gebiete nur innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 175, Erftstadt-Köttingen, Nahversorgungsmarkt zulässig.
- 1.2 Alle nicht versiegelten aber von der Baumaßnahme betroffenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder so herzurichten, dass keine Beeinträchtigungen des Oberbodens und der unterliegenden Schichten zurückbleiben. Bodenverdichtungen durch Bauarbeiten, Baumaschinen oder durch Bodenzwischenlagerungen sowie Aushubmassen sind mit Beendigung der Maßnahmen zu beseitigen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der nach den Darstellungen in Anlage 1 des Erläuterungsberichts nicht betroffene Abschnitt des gehölzbestandenen Walls als zu erhaltender Gehölzbestand zu kennzeichnen und während der gesamten Baumaßnahmen zu schützen.
- 1.4 Die nicht als Teil des Baufeldes in Anlage 1 des Erläuterungsberichts dargestellten Randbereiche des gehölzbestandenen Walls sind während der Bauzeit gegenüber dem Baubetrieb zu schützen.
- 3.3 Über die im o.g. Erläuterungsbericht dargestellten Bau- und Baubetriebsflächen hinaus, sind keine weiteren Beeinträchtigungen wie z.B. baulichen Anlagen, Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen oder zusätzliche Befestigungen von Lager- und Abstellflächen im geschützten Landschaftsbestandteil zulässig.

6. Ökologische Baubegleitung

1. Die Beachtung und Einhaltung der aufgeführten Minderungs-, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind während der gesamten Bauzeit von einer ökologischen Baubegleitung kontinuierlich zu überwachen.
2. Die ausführenden Baufirmen sind vom Bauherrn oder der Ökologischen Baubegleitung über den Schutzstatus der Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils und der damit verbundenen Beachtung und Einhaltung der Verbotsvorschriften des geschützten Landschaftsbestandteils und der Nebenbestimmungen dieser Befreiung zur Minderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen zu unterrichten.

3. Artenschutz

- 4.1 Schall- und Lichtemissionen sind auf das erforderliche Maß und den notwendigen Zeitraum zu beschränken, um eine Störung brütender, durchziehender oder ruhender Vogelarten zu vermeiden und um jagende Fledermausarten möglichst wenig zu stören.
- 4.2 Gemäß § 39 BNatSchG sind Rodungsarbeiten zum Schutz wild lebender Tiere nur in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.
- 4.3 Wird mit den Rodungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.3. bis zum 30.10. begonnen, ist durch mindestens eine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung aller Gehölzflächen sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Begehung sind der Unteren Landschaftsbehörde schriftlich mitzuteilen.
4. Treten wider erwarten und entgegen Ihres Antrages weitere, nicht aufgeführte Beeinträchtigungen auf, behalte ich mir die Anordnung ge-

eigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flächen sowie zum Ausgleich nicht genehmigter Eingriffe gemäß den §§ 4, 5 LG und 14, 15 und 17 BNatSchG vor.

5. Diese Befreiung erlischt, wenn Sie nicht bis zum 31.05.2018 mit den Baumaßnahmen begonnen haben oder die Baumaßnahmen länger als ein Jahr unterbrochen wurden.

Begründung der Sachentscheidung:

Auf dem Grundstück Frenzenstraße 24-30 in Erftstadt-Lechenich befindet sich aktuell der „Landhandel Daniel Pütz“. Der Betriebsinhaber beabsichtigt, die derzeitige Einzelhandelsnutzung in absehbarer Zeit aufzugeben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Frenzenstraße“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gebietes mit Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung sicherstellen. Als Folgenutzung ist eine zukunftsfähige und wirtschaftlich tragfähige Nutzungsform mit Wohnen, Gewerbe, Dienstleistung und einem Gastronomieangebot (Schlosscafé) vorgesehen. Die Neugestaltung beschränkt sich im Wesentlichen auf bebaute Flächen innerhalb des heutigen Siedlungsgebietes (Innenentwicklung). Das Ziel, den ruhenden Verkehr aus dem Plangebiet herauszuhalten, kann nur mit einer Tiefgarage gelöst werden.

Die vorhandene Bebauung und Nutzung des Landhandels reicht derzeit 15 m in die Parzelle 3071 des erweiterten Schlossparks hinein (kein Schutzgebiet). Die vorhandene Bebauung soll an dieser Stelle zum Teil zurückgenommen werden, andere Abschnitte werden erneuert. An Stelle des abzureißenden Altbestandes treten Platz-, Wege- und Freiflächen. Für die PKW der Bewohner und Besucher ist eine Tiefgarage geplant, die zu einem kleinen Teil in die erweiterte Fläche des Schlossparks hineinreichen wird. Auch für den Baubetrieb (Abriss und Neubau) wird temporär die in Anlage 1 des Erläuterungsberichts als „Baufeld“ gekennzeichnete Fläche benötigt. Aus städtebaulicher Sicht ist die öffentlich zugängliche, fußläufige Anbindung des Bebauungsplangebietes mit einem ebenerdigen Gastronomieangebot (Schlosscafé) an den Schlosspark erwünscht.

Um die Anbindung des Schlossparks an die Gastronomie und die Frenzenstraße zu ermöglichen, ist über den Innenhof des Grundstücks ein für die Öffentlichkeit nutzbarer Zugang zum Schlosspark vorgesehen. Geplant ist ein wassergebundener Weg, der wie die anderen untergeordneten Wege der Schlossparkerweiterung eine Breite von 2 m hat. Zur notwendigen Abgrenzung des Schlossparks ist eine Toranlage in einer denkmalverträglichen Form (Doppelflügel) mit Drehkreuz (Notausgang nach Schließung des Parks) geplant.

Für die Öffnung und optische Anbindung des Gebietes soll der seinerzeit als Sichtschutz angelegte gehölzbestandene Wall in Teilen aufgegeben werden. Der künftige Übergangsbereich wird offen gestaltet und durch Neupflanzungen ergänzt. Die Umfriedung soll in möglichst wenig sichtbarer Form erfolgen. Dazu wird entlang der heutigen Gebäudeflucht eine Hecke gepflanzt. Letztere entsteht im Bereich des Arbeitsstreifens und ermöglicht die freie Sicht in den Park und seine Öffnung zur Bebauung hin.

Für die Öffnung der Bebauung zum Schlosspark ist der Rückbau eines Abschnittes des mit Gehölzen bestockten Walls erforderlich. Die Oberkante der Tiefgarage wird dem Niveau des Urgeländes entsprechen. Zur Minderung des Eingriffs soll die Tiefgarage mit kulturfähigem

Substrat überdeckt, begrünt und in den Übergangsbereich zum Schlosspark integriert werden. Für den im geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Teil der Tiefgarage wird keine Befreiung beantragt sondern die Herausnahme aus dem Geschützten Landschaftsbestandteil im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans BP Nr. 177, E.-Lechenich „Frenzenstraße“.

Eine Teilfläche der Tiefgarage, die im Erläuterungsbericht dargestellte Fläche für den Baubetrieb sowie der betroffene Parkbereich für die Anbindung des Bebauungsplangebietes an den Schlosspark liegen gemäß Landschaftsplan 5 innerhalb des Geschützter Landschaftsbestandteils 2.4–28 „Burgpark Lechenich und nördlich angrenzende neuangelegte Parkerweiterung“. Das Gebiet ist geschützt zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des vorhandenen Altbaumbestandes, wegen seiner besonderen Freiraum- und Naherholungsfunktion im Stadtgebiet Lechenich und seines kulturhistorischen Wertes und zur Erhaltung Pflege und Entwicklung des Altbaumbestandes.

Gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die näheren Bestimmungen wurden im Landschaftsplan getroffen. Danach ist es im geschützten Landschaftsbestandteil insbesondere verboten,

- Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder Plätze zu befestigen,
- Den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, Teile davon abzutrennen, zu verändern oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden durch z. B. eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Kronen- und Wurzelbereich.
- Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt auf andere Weise zu verändern.
- Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der BauO NRW zu errichten, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Diese Verbote werden durch die Umgestaltung der Randflächen des Schlossparks Lechenichs tangiert und stehen dem Vorhaben grundsätzlich entgegen.

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von den nach Landesrecht erlassenen Bestimmungen (Landschaftspläne) eine Befreiung erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gebietes im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 177 „Frenzenstraße“ und die damit verbundene Umgestaltung der Randflächen des Schlossparks Lechenich führt zu einer land-

schaftsästhetischen Aufwertung und zu einer Verbesserung des Erholungseignung des Schlossparks. Mit den Gestaltungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass nach Fertigstellung keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben.

Begründung für die Nebenbestimmungen

Eine Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Mit den oben genannten Nebenbestimmungen soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen werden. Nur bei Einhaltung dieser Nebenbestimmungen werden die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit gemindert, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme gegenüber dem Interesse an der Durchsetzung der tangierten Verbote als überwiegend angesehen werden kann. Die verbleibende Beeinträchtigung kann durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (s. unten) kompensiert.

Eingriffsregelung

Die Baumaßnahmen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG verbunden. Danach sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gilt u.a. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung sowie die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei Eingriffen durch Behörden des Bundes und des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen keine behördliche Entscheidung vorausgeht, entscheidet gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 LG die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene über die Untersagung des Eingriffs, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzgeldzahlung.

Als Ausgleichsmaßnahme wurde mit Ihnen die Neugestaltung des von der stadtplanerischen Neugestaltung betroffenen Randbereichs des Schlossparks vereinbart.

Es bestehen seitens der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken gegen die beantragten Baumaßnahmen im geschützten Landschaftsbestandteil bei Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen zur Minimierung des Eingriffs und bei Durchführung der folgenden

Ausgleichsmaßnahmen

1. Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Abschnitts der Gehölzhecke, des Einzelbaums, der Grünlandbrache und für die temporäre Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb sind wie im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.3 beschrieben und in Anlage 2 dargestellten Maßnahmen durchzuführen:
 - 1.1 Gehölzpflanzung landschaftsgerechter Sträucher zur Ergänzung der vorhandenen Gehölzgruppen aus Arten entsprechend der Pflanzliste im Anhang 7.2, Tabelle 4 des Erläuterungsberichts.
 - 1.2 Pflanzung von mindestens 6 Obstgehölzen alte Sorten zur Ergänzung der vorhandenen Obstwiese und Durchführung von Aufbau- und Erhaltungsschnitten an den vorhanden kaum gepflegten Obstbäumen im Randbereich des Gestaltungsbereichs (Anlage 2 des Erläuterungsberichts).
- 2 Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Beendigung der Bauarbeiten umzusetzen.
3. Die Pflanzungen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Durch mangelnde Pflege, nicht ausreichendem Verbisschutz oder aus anderen Gründen abgestorbene Sträucher sind in der auf den Eintritt des Schadens folgenden Pflanzperiode zu ersetzen wenn eine Bestandslücke in der Böschungsbepflanzung entsteht.
4. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist der unteren Landschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

- Der Landschaftsbeirat des Rhein-Erft-Kreises hat der Befreiung in seiner Sitzung am 14.06.2016 nicht widersprochen.
- Meine Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 69 LG.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse und ergeht ferner unbeschadet privater Rechte Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und gegen die Gebührenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.

Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage gegen die Gebührenfestsetzung innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach Rechtskraft des Bürokratieabbaugesetzes II ist das bisher übliche Widerspruchsverfahren weggefallen. Daher ist als förmliches Rechtsmittel nunmehr direkt Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden wegen einfacher Rechen- oder Schreibfehler oder Irrtümer der Behörde können Sie zur Vermeidung eines unnötigen Gerichtsverfahrens dem Rhein-Erft-Kreis, Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim mitteilen. Eine derartige Beschwerde oder Mitteilung unterbricht nicht die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist. Sollte daher der Bescheid nicht innerhalb der Klagefrist aufgehoben werden, müssen Sie Klage einreichen, wenn Sie die von Ihnen mitgeteilte Beschwerde weiter verfolgen wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Beck

Anlage
Empfangsbestätigung